



UCITS V

Satzung
inklusive teilfondsspezifische Anhänge

und

Prospekt

27. Juni 2018

LGT Multi-Assets SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht
(nachfolgend die „Investmentgesellschaft“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft:	LGT Multi-Assets SICAV Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat:	Brigitte Arnold, Head Tax & Products, LGT Group Foundation, Vaduz (Präsident) Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz (Mitglied) Dr. Konrad Bächinger, Sevelen (Mitglied)
Verwaltungsgesellschaft:	LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:	Dr. André Lagger, CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz (Präsident) Werner von Baum, CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon (Vizepräsident) Dr. Magnus Pirovino, Malans (Mitglied)
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft:	Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Lars Inderwildi, Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Alois Wille, Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Pierre-André Wirth, Head Legal & Compliance, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
Asset Manager:	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 CH-8808 Pfäffikon
<i>Mit teilweiser weiterer Delegation für die Teilfonds:</i>	
LGT GIM Balanced LGT GIM Growth	
LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. 4203, Two Exchange Square 8 Connaught Place Central, Hong Kong	
Verwahrstelle:	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger in Liechtenstein:	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
Administrationsstelle:	LGT Financial Services AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160 CH-8050 Zürich
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion mit verschiedenen Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsland/Gründungsdatum der Investmentgesellschaft:	Die LGT Capital Invest Ltd. wurde am 14. Oktober 1999 mit Sitz auf den Cayman Islands gegründet. Sie hat per 31.10.2014 ihren Sitz nach Vaduz, Fürstentum Liechtenstein verlegt. Sie wurde als LGT Capital Invest AGmvK am 31.10.2014 in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Die LGT Capital Invest AGmvK wurde am 1. September 2017 in LGT Multi-Assets SICAV umbenannt.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.
Rechnungswährung:	Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Vertreter in der Schweiz:	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 CH-8808 Pfäffikon
Zahlstelle in der Schweiz:	LGT Bank (Schweiz) AG Lange Gasse 15 CH-4002 Basel
Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:	Landesbank Baden-Württemberg Am Hauptbahnhof 2 DE-70173 Stuttgart
Zahlstelle sowie steuerlicher Vertreter in Österreich:	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1 A-1100 Wien

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Teifonds (die „**Anteile**“) erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung und des Key Investor Information Documents (das "KIID") - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere in der Satzung inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dem Prospekt und der Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile erwerben.

Verkaufsrestriktionen

Die Anteile dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Investmentgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung

verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Die Anteile dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Anteile dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
TEIL I: Der Prospekt	7
1 Verkaufsunterlagen	7
2 Die Satzung	7
3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft.....	7
4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	8
5 Organisation.....	9
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen.....	13
7 Anlagevorschriften.....	14
8 Risikohinweise	27
9 Beteiligung am OGAW	32
10 Verwendung des Erfolgs	42
11 Steuervorschriften.....	43
12 Kosten und Gebühren	44
13 Informationen an die Anleger	47
14 Dauer, Auflösung, Strukturmassnahmen und Sitzverlegung des OGAW	48
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	50
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	51
TEIL II: SATZUNG LGT Multi-Assets SICAV (fremdverwaltete Investmentgesellschaft)	52
Anhang A: Teilfonds im Überblick	84
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	123
Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -Praktiken	134
Anhang D: Liste der Unterverwahrstellen	136

TEIL I: Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teifonds erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen Satzung. Die Satzung wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Satzung, Anhang A „Teifonds im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Satzung oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Prospekt, und Satzung inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument der Investmentgesellschaft ist die Satzung inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“. Lediglich die Satzung inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teifonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) die Satzung inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Investmentgesellschaft bzw. zu ihren Teifonds sind im Internet unter www.lgt.com und bei der LGT Multi-Assets SICAV, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Die Satzung

Die Satzung und Anhang A „Teifonds im Überblick“ können von der Investmentgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzung und der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung der Satzung sowie von Anhang A „Teifonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft

Die LGT Capital Invest Ltd. wurde am 14. Oktober 1999 mit Sitz auf den Cayman Islands gegründet. Sie hat per 31. Oktober 2014 ihren Sitz nach Vaduz, Fürstentum Liechtenstein verlegt. Sie wurde als LGT Capital Invest AGmvK am 31. Oktober 2014 in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer ins

liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Die LGT Capital Invest AGmvK wurde am 1. September 2017 in LGT Multi-Assets SICAV (nachfolgend die „Investmentgesellschaft“) umbenannt.

Die vorliegende Satzung und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden am 27. Juni 2018 von der FMA genehmigt.

Die Investmentgesellschaft untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Statuten Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 1'000 und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbrieften kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Investmentgesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Teilfonds ("Umbrella-Konstruktion"; jeder ein „Teilfonds“), die jeweils gemäss der Angaben in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ der Satzung im Rahmen der dort beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert wird.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Nettovermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Nettovermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilkasse aktualisiert.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung in Verbindung mit Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung der Teilfonds bzw. der Investmentgesellschaft nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger der Investmentgesellschaft als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds grundsätzlich lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und diese Satzung inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ gelten für alle Teifonds der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teifonds zur Zeichnung auf:

- LGT GIM Balanced
- LGT GIM Growth
- LGT Alpha Indexing Fund
- LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities
- LGT Sustainable Strategy 3 Years
- LGT Sustainable Strategy 4 Years
- LGT Sustainable Strategy 5 Years

4.1 Dauer der einzelnen Teifonds

Die Dauer für den jeweiligen Teifonds ergibt sich aus dem Anhang A „Teifonds im Überblick“.

4.2 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teifonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Artikel 22 und 44 der Satzung der Investmentgesellschaft können weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.2. zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teifonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teifonds bzw. Anteilklassen ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Investmentgesellschaft zum jeweiligen Teifonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

5.3 Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz: Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Die Investmentgesellschaft hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt. Diese Drittgesellschaft übernimmt dabei die Administration und laufende Verwaltung der Investmentgesellschaft.

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Präsident	Brigitte Arnold Head Tax & Products, LGT Group Foundation, Vaduz
Mitglieder	Roger Gauch Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

5.4 Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, FL-001.546.286-0 (die "Verwaltungsgesellschaft") als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG bestimmt. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1998 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des UCITSG von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1 Million und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Investmentgesellschaft für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen der Satzung und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Massgabe des zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages mit weitgehenden Rechten ausgestattet, um für die Investmentgesellschaft und die Teilfonds alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, für die Investmentgesellschaft Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft betreffen. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft umfasst die Verwaltung und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Vergütungsgrundsätze und – Praktiken sind in Anhang C beschrieben.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW befindet sich auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.4.1 Verwaltungsrat

Präsident	Dr. André Lagger CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz
Vizepräsident	Werner von Baum CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon
Mitglied	Dr. Magnus Pirovino, Malans

5.4.2 Geschäftsleitung

Mitglieder	Roger Gauch Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Lars Inderwildi Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Alois Wille Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Pierre-André Wirth Head Legal & Compliance, LGT Capital Partners (FL), AG Vaduz

5.5 Asset Manager

Als Asset Manager für sämtliche Teifonds fungiert die LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon.

Für die Teifonds LGT GIM Balanced und LGT GIM Growth hat der Asset Manager die Anlageentscheide teilweise an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd., 4203, Two Exchange Square, 8 Connaught Place Central, Hong Kong weiter delegiert.

Der Asset Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

5.6 Vertriebsstelle

Die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz fungiert für die Teifonds als Vertriebsberechtigte in Liechtenstein.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und LGT Bank AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den verschiedenen Vertriebländern weitere Vertriebsberechtigte einsetzen.

5.7 Administrator

Als Administrator für die Teifonds fungiert die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LGT Financial Services AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Teifonds fungiert die LGT Bank AG, eine Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz an der Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Mit dem abgeschlossenen Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag, hat die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Teilfonds ernannt.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung der jeweiligen Teilfonds. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten der Investmentgesellschaft. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von der Investmentgesellschaft resp. deren Teilfonds vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des entsprechenden Teilfonds oder der für die Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den jeweiligen Teilfonds.

Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annulierung von Anteilen der Teilfonds nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- die Bewertung der Anteile der Teilfonds nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Teilfonds überwiesen wird;
- die Erträge der Teilfonds nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden; und
- die Cashflows der Teilfonds ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der Teilfonds nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die für die Verwahrung der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer können dem Anhang D „Liste der Unterverwahrstellen“ entnommen werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des jeweiligen Teifonds haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über die Investmentgesellschaft und des jeweiligen Teifonds unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.9 Wirtschaftsprüfer der Teifonds, der Verwaltungs- und Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich.

Die Teifonds und die Verwaltungs- und Investmentgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 45 ff. der Satzung sowie nach den in Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teifonds wird im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teifonds

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 45 ff. der Satzung sowie in den Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds im Anhang A „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung der Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Bücher der Teifonds geführt werden. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilsklassen berechnet werden.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Rechnungswährung eines Teifonds zu ändern.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jeder Teilfonds darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65//EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat

- der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Ein Teifonds darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Ein Teifonds darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Der Teifonds darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens des Teifonds.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.

7.3.7 Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des jeweiligen Teifondsvermögen.

In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art 56 UCITSG dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teifonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anzulegen, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Teifonds muss zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Teifondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf für einen Teifonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Vermögens eines Teifonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank

7.3.8 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in dieser Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.

7.3.9 Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

7.3.10 Die Anlagen in Anteilen von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teifonds nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

7.3.11 Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teifonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.3.12 Die Teifonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teifonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teifonds nicht seinerseits in den Teifonds investiert, der in diesen Ziel-Teifonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teifonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teifonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teifonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teifonds gehalten werden; und

- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.

7.3.13 Machen die Anlagen nach Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

7.3.14 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Investmentgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder–rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.

7.3.15 Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

7.3.16 Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.17 Ziffer 7.3.15 und Ziffer 7.3.16 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.18 Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

7.3.19 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

7.3.20 Ein Teilfonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss **gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln** dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens je Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Die Teilfonds dürfen weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds, noch die Anleger.

7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Auftrag darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann je nach Teilfonds entweder den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den Modified-Commitment-Ansatz als Risikomanagementverfahren anwenden.

Beim relativen VaR-Ansatz wird für den jeweiligen Teilfonds ein zugehöriges Vergleichsvermögen (VaR-Benchmark) definiert, welche die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes darf das Gesamtrisiko des Teilfonds maximal das Zweifache des Risikobetrages des VaR-Benchmark betragen.

Der Commitment-Ansatz für einfache Derivate gemäss der von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein ausgegebenen Derivaterichtlinie beinhaltet die Ermittlung des Marktwertes durch Umrechnung der Position des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts (Basiswertäquivalent). Dieser Marktwert kann durch den Nominalwert des Terminkontraktes oder den Preis des Terminkontraktes ersetzt werden, wenn dieser Wert konservativer ist. Bei komplexen Derivaten, deren Konvertierung in den Markt- oder Nominalwert des Basiswerts nicht möglich ist, kann eine alternative Methode angewendet werden, sofern der Gesamtwert dieser Derivate nur einen vernachlässigbaren Teil des OGAW/Teilfonds-Portfolios darstellt.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos werden die einzelnen Derivate in das jeweilige Basiswertäquivalent (Commitment) umgerechnet. Dies schliesst eingebettete Derivate mit ein und berücksichtigt den mit Effizienten-Portfolio-Management-Techniken verbundenen Leverage. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos unter Anwendung des Commitment-Ansatzes kommen die gemäss Richtlinie zulässigen Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte zur Anwendung, um das Gesamtrisiko zu reduzieren. Wenn der OGAW/Teilfonds eine konservative anstelle einer genauen Berechnung des Commitment eines jeden Derivats wählt, dürfen Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte für die Reduzierung des Commitment für den Fall nicht berücksichtigt werden, dass ihre Berücksichtigung zu einer zu niedrigen Ermittlung des Gesamtrisikos führen würde.

Absicherungsgeschäfte werden nur dann in die Berechnung des Gesamtrisikos miteinbezogen, wenn sie das mit den Vermögenswerten verbundene Risiko reduzieren oder aufheben und zusätzliche Kriterien gemäss der Richtlinie kumulativ erfüllen. Beispielsweise müssen die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen allgemeinen und spezifischen Risiken neutralisiert werden und die Absicherung muss auch unter aussergewöhnlichen Marktsituationen wirksam und effizient sein. Derivative Finanzinstrumente, die nur zum Zwecke der Währungsabsicherung verwendet werden, dürfen bei der Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW/Teilfonds immer genutzt werden, sofern diese kein zusätzliches Exposure, Marktrisiko oder Leverage erzeugen.

Das für den einzelnen Teilfonds angewandte Risikomanagementverfahren wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zinszurträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

In diesem Rahmen kann sich die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.2.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.2.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

7.5.2.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

7.5.2.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

7.5.2.5 Credit Default Swaps

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teifonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäss seinen in der Satzung genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teifonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäss seinen in der Satzung und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teifonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teifondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teifonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge

eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Investmentgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäss seinen in der Satzung und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swap (CDS)

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts und der Satzung sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweiligen Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung wird überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein

vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teifonds anwenden darf.

7.5.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Investmentgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teifonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch der Gesellschaft die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Die Verwahrstelle ist zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten berechtigt, einen Anteil von maximal 50% der Erträge aus Wertpapierleihe einzubehalten.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Sicherheitspolitik und Anlage von Sicherheiten

7.5.5.1 Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomangement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teifonds Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitspolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomangement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teifonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

7.5.5.2 Zulässige Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengenommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teifonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teifonds kann davon im Einklang mit dem weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

7.5.5.3 Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

7.5.5.4 Regeln für Haircuts (muss individuell festgelegt werden)

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Investmentgesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Bargeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100
Staatsanleihen (OECD Mitgliedsstaaten sowie supranationale Organisationen und Einrichtungen (z.B. IWF))	100
Unternehmensanleihen	99
Wandelanleihen	95
Aktien (Nur Titel die in Hauptindizes enthalten sind; weitere Restriktionen zur Verminderung des Konzentrationsrisikos)	95
Exchange Traded Funds (ETF)	95
Nur ETF die vollständig besichert sind, soweit sie Wertpapiere nicht selbst halten	

7.5.5.5 Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschließlich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Bargeld gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden.

Einem Teifonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teifonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der Teifonds müsste den wertmäßigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teifonds ein Verlust entstehen würde.

7.5.6 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Investmentgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teifonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teifonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» die Investmentgesellschaft und jeden ihrer Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Asset Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Investmentgesellschaft und ihrer Teifonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von

Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teifonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Investmentgesellschaft oder eine der von der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Investmentgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Investmentgesellschaft oder des Teifonds und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. nicht der Investmentgesellschaft oder dem betreffenden Teifonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Investmentgesellschaft bzw. den jeweiligen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teifonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Asset Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Investmentgesellschaft und ihren Teifonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss UCITSG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. deren Teifonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teifonds jederzeit genau

bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teifonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teifonds.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

8 Risikohinweise

8.1 Teifondspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teifondsspezifischen Risiken der einzelnen Teifonds befinden sich in der Satzung im Anhang A „Teifonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teifonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teifonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass der Investmentgesellschaft bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und die Investmentgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch die Investmentgesellschaft nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Investmentgesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger

derativer Techniken unterliegt die Investmentgesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der Investmentgesellschaft eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten der Investmentgesellschaft verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Investmentgesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Investmentgesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Investmentgesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Investmentgesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Investmentgesellschaft dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wird bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigter oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teifonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Teifonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliche Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den in der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und –grenzen, die für die Investmentgesellschaft einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktentge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teifonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teifonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teifonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teifonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teifonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Investmentgesellschaft bzw. des Teifonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teifonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teifonds beteiligt war, durch die

Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Satzung durch eine Änderung des Prospekts und der Satzung inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in der Satzung das Recht vor, die Bedingungen der Satzung zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere

erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

9 Beteiligung an den Teifonds

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teifonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile der Teifonds sind nur in den in diesem Prospekt genannten Staaten zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Vereinigte Staaten

Anteile der Teifonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teifonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten

noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teifonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Singapur

Das Angebot oder die Offerte der Anteile (die Anteile dieses "Fonds"), welches der Gegenstand dieses Fondsprospektes ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 Singapur (der "SFA") zulässig ist oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (die "MAS") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Einzelhandelskunden angeboten werden. Dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der Definition des SFA. Entsprechend finden die gesetzlichen Haftungsbestimmungen gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt des Prospektes keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Fondsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden. Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA, (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder (iii) andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

(a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals ist, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder

(b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die wiederum ein zugelassener Investor ist;

dürfen Wertpapiere (gemäss Definition von Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) in Zusammenhang mit dieser Treuhandgesellschaft nicht innerhalb sechs Monaten nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist, übertragen werden, ausser:

- (1) auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA erwähnt wird, hervorgeht;
- (2) wo ein Übertrag nicht beachtet wird oder werden muss;
- (3) wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
- (4) wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
- (5) wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005, Singapur.

Hong Kong

WARNUNG – Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hong Kong überprüft. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn ein Investor irgendwelchen Zweifel über irgendwelche Inhalte dieses Dokuments hat, wird ihm empfohlen einen unabhängigen professionellen Berater zu konsultieren.

Dieses Produkt wurde in Hong Kong nicht angeboten oder verkauft und es wird nicht angeboten oder verkauft werden, durch kein Dokument, ausser (i) an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit der An- oder Verkauf von Aktien oder Anleihen ist (entweder als Auftraggeber oder Vertreter), oder (ii) unter Umständen, die nicht dazu führen, dass ein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32) von Hong Kong („CO“) vorliegt, oder (iii) an „professionelle Anleger“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hong Kong („SFO“) und den unter den SFO erlassenen Vorschriften, oder (iv) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument einen „Prospekt“ im Sinne der CO darstellt.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teifonds Anteile verschiedener Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzuheben oder zu vereinen.

Beschreibung der Anteilsklassen:

Die verschiedenen Anteilsklassen können auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teifonds lauten. Diese Anteilsklassen können sich in ihrer Gebühren- und/oder Ausschüttungsstruktur (ausschüttend/thesaurierend) unterscheiden. Die verschiedenen Anteilsklassen werden, sobald mehr als eine Anteilsklasse je Teifonds aufgelegt wird, mit einem Namenszusatz versehen, der z. B. die Bezeichnung B, I1 umfasst. Die Anteilsklassen der Teifonds können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko abgesichert werden kann. Die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegen einer unterschiedlichen Entwicklung ihres Nettoinventarwertes. Bei Teifonds mit auf verschiedene Währungen lautenden Anteilsklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklasse haben.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Bei den Anteilen der Anteilsklasse B, I1, C, IM und B1 handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilen der Anteilsklasse A handelt es sich um ausschüttende Anteile. Anteile der Anteilsklasse A, B und B1 stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse I1 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile werden ausschliesslich über von der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigte Vertriebsstellen ausgegeben. Darüber hinaus unterscheidet sich die Klasse I1 von der Klasse B durch einen jeweils höheren Mindestanlagebetrag und tiefere Kommissionssätze.

Anteile der Klasse C sind folgenden Anlegern vorbehalten:

1. Institutionellen Anlegern, sowie
2. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Niederlanden, sowie
3. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Gruppengesellschaften), sowie
4. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von externen Vermögensverwaltern oder Banken ausserhalb der LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandates, sowie
5. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung des Kunden oder des Kooperationspartners mit der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Anteilsklasse IM sind ausschliesslich den folgenden Anlegern vorbehalten.

1. Institutionellen Anleger, die alternativ einer der folgenden Anforderung genügen:
 - Vorliegen eines entsprechenden Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrages oder eines vergleichbaren Vertrages mit einer LGT Gruppengesellschaft, oder
 - durch die LGT Gruppe promovierte Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate.
2. Sämtliche Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, für eigene Rechnung, sowie
3. Sämtliche Mitarbeiter von einer LGT Gruppengesellschaft sowie die Verwaltungsräte der Investmentgesellschaft und Verwaltungsgesellschaft.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Klasse I1 und IM gelten in- und ausländische:

- der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegende Gesellschaften (Banken etc.),
- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen beruflichen Vorsorge, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizeitgigantenstiftungen, Bankstiftungen etc.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvorsorge öffentlichen Rechts, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen,

- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften, sowie
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder eine andere depotführende Gesellschaft der LGT Gruppe sind berechtigt, von Anlegern der Klassen I1, C sowie IM den Nachweis zu verlangen, dass sie die Anforderungen zur Beteiligung an dieser Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Soweit Banken, Effektenhändler oder andere institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, müssen diese ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Verwahrstelle.

Anleger, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die Anleger erfüllen, ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilsinhaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt, oder bei Unterschreitung der Mindestanlage den Anlagebetrag im erforderlichen Umfange zu erhöhen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme vornehmen.

Es bleibt der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds/einer Anteilsklasse wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungsstichtag ist, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teifonds eine abweichende Regelung treffen. Soweit keine Ausgaben und Rücknahmen getätigten werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil mindestens zweimal im Monat zu berechnen.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindernd um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teifondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.

3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente können unter den in der Satzung beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Investmentgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teifondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Anhang A „Teifonds im Überblick“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Teifonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen bezogen auf den Teifonds an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Teifonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Teifonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ wird der Nettovermögenswert an jedem Bewertungsstichtag auf Grundlage des Nettohandels angepasst,

ungeachtet des Umfangs des Nettokapitalflusses (d. h. für eine Anpassung des Nettovermögenswerts ist nicht das Erreichen eines vordefinierten Schwellenwertes für den Nettokapitalfluss erforderlich). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Vermögens des Teifonds entspricht.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Zeichnungsanträge, die an einem Ausgabetag bis spätestens zum in Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden auf diesen Tag ausgegeben. Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Falls ein Zeichnungsantrag nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor dem Annahmeschluss des folgenden Ausgabetaages eingegangen.

Die Höhe des jeweiligen maximalen Ausgabeaufschlags, der in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen der Teifonds erhoben wird, ergibt sich aus Anhang A „Teifonds im Überblick“.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teifonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teifonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Sofern die Sacheinlage nicht liquide ist und/oder an einem geregelten Markt bewertet wird, muss die Werthaltigkeit der Sacheinlage durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teifondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teifonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen (Rücknahmetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrages noch nicht bekannt (forward pricing).

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an flüssigen Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile ausgegeben sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Davon ausgenommen sind nur Verkäufe eigener Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem sonstigen dem Publikum offen stehenden Markt.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

9.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie, sowohl innerhalb eines und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds, erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb eines und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilkategorie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt. Ein Umtausch von Anlegeraktien in Gründeraktien ist ausgeschlossen.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilkategorie jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung des Erfolgs

Der erwirtschaftete Erfolg eines Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen zusammen.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann den in einem Teifonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen erwirtschafteten Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Die Nettoerträge derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls

Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des jeweiligen Teifonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne werden von der Investmentgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teifonds eine abweichende Regelung zur Ausschüttung treffen. Diese sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

11 Steuervorschriften

11.1 Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) unterliegt weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anteilen am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anteilen am Grundkapital sowie von Anteilen am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teifonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teifonds (Segmente) des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der OGAW bzw. allfällige Teifonds haben folgenden Steuerstatus:

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teifonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welche der Vermögenssteuer unterliegen. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teifonds des OGAW sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer nach dem Domizilland der Zahlstelle.

11.4 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zulasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ erheben.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds kann die Investmentgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teifonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ erheben.

Für den Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teifonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

12.2 Kosten und Gebühren zulasten der Teifonds

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:

12.2.1 Verwaltungskosten (Operations Fee):

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration der Investmentgesellschaft eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

12.2.2 Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee):

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

12.2.3 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

12.2.4 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teifonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teifonds erhoben werden;

- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS);
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teifonds vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

12.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind, sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teifonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Artikel 51 der Satzung enthalten.

12.2.6 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teifonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teifondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teifonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teifondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

12.2.7 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teifonds kann die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

12.2.8 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teifondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teifonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teifonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfälliger werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen.

12.2.9 Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Investmentgesellschaft darf Honorare in Höhe von maximal insgesamt CHF 20'000 pro Jahr an Verwaltungsräte, welche nicht Mitarbeiter einer LGT Gruppengesellschaft sind sowie die angemessenen Auslagen, welche diesen Verwaltungsräten in der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind, dem Fondsvermögen belasten. Die Höhe der an die Verwaltungsratsmitglieder insgesamt bezahlte Vergütung wird im Jahresbericht genannt.

12.3 Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Teifonds belastet werden. Die TER des Teifonds ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

12.4 Zuwendung

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für einen Teifonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt diesem Teifonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 10% der Zuwendungen als Rückbehalt einzubehalten.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie sonstige im Prospekt genannte Medien

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung und des Anhangs A „Teifonds im Überblick“, werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines(r) jeden Teifonds/Anteilsklasse werden für jeden Bewertungsstichtag im oben genannten

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls auf der Webseite www.lgt.com bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Strukturmassnahmen und Sitzverlegung der Investmentgesellschaft

14.1 Dauer

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds und Anteilklassen.

Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds und Anteilklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilkasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilkasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie ggf. sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft, einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstichtages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom verwalteten Vermögen getrennt.

Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds

aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zulasten der Gründeraktionäre.

14.3 Strukturmassnahmen und Sitzverlegung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, die Investmentgesellschaft bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Des Weiteren ist es im Verfahren nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG jederzeit möglich, eine grenzüberschreitende Sitzverlegung des OGAW vorzunehmen und den OGAW unter einer anderen Rechtsordnung ohne Auflösung weiterzuführen. Eine solche grenzüberschreitende Sitzverlegung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stößt und die Sitzverlegung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung bzw. die Sitzverlegung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG bzw. sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die von der Investmentgesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile,
- b) die Rücknahme ihrer Anteile oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik Teifonds derselben Investmentgesellschaft ist oder von derselben Investmentgesellschaft oder einer mit der Investmentgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Kosten der Verschmelzung oder der Sitzverlegung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teifondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Für diese Strukturmassnahmen sowie die Sitzverlegung können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen bzw. der Sitzverlegung verbunden sind, dem jeweiligen Teifondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teifonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teifonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teifonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf

Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Prospekt, Satzung sowie sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 01. August 2018 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

TEIL II: SATZUNG LGT Multi-Assets SICAV (fremdverwaltete Investmentgesellschaft)

I. Präambel

Die Satzung sowie die besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma LGT Multi-Assets SICAV („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teifonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITSG“).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im UCITSG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes sowie für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 5 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teifondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teifondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und dieser Satzung.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 6 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA)
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 22 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 10 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 13 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 14 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Verwahrstelle je Teifonds sowie Anlageausschüsse je Teifonds zu benennen.

Art. 15 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag eine Verwaltungsgesellschaft, die über eine Bewilligung gemäss UCITSG als Verwaltungsgesellschaft verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des UCITSG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teifonds, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teifonds oder Anteilklassen.

Art. 16 Aufgabenübertragung

Die Investmentgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Investmentgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweit. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wieder gewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 21 Gesellschaftskapital

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft lautet auf CHF 50'000.--

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise

Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 22 Aktien

Gründeraktien sind Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.--, die an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben werden. Sie verbrieften das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Anlegeraktien (Anteile) sind Inhaberaktien ohne Nennwert, die an das Publikum ausgegeben werden. Sie verbrieften kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Anteile werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten und in der im teifondsspezifischen Anhang der Satzung genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teifonds im teifondsspezifischen Anhang der Satzung angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Sammelverwahrung der Anteile beantragt.

Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Anleger werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat kann eine unbegrenzte Anzahl voll eingezahlter Anteile ausgeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Anteile einzuräumen.

Alle Anteile an einem Teifonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teifonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teifonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilkasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teifonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im teifondsspezifischen Anhang der Satzung Erwähnung.

Art. 23 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds/einer Anteilkasse wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungsstichtag ist, sowie für Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teifonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Anteil mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkategorie eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilkategorie ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkategorie. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teifondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teifondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten. Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Prospekt beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Investmentgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und den Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

Art. 24 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Höhe des jeweiligen maximalen Ausgabeaufschlags, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen der Teifonds erhoben wird, wird im Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannt.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle, bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teifonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden sofern die Sacheinlage nicht liquide ist und/oder an einem geregelten Markt bewertet wird. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatte, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Artikel 27 eingestellt werden.

Art. 25 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen, und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlags, der in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen der Teilfonds erhoben wird, wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an flüssigen Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Davon ausgenommen sind nur Verkäufe eigener Aktien der Investmentgesellschaft an einer Börse oder einem sonstigen dem Publikum offen stehenden Markt.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile

auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teifonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Artikel 27 eingestellt werden.

Art. 26 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den in Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teifonds in einen anderen Teifonds wechseln.

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teifonds erfolgt auf der Grundlage des in der Satzung genannten massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teifonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teifonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teifonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teifonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teifonds in dem betreffenden Anhang zur Satzung erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teifonds bzw. eine andere Anteilkasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilkasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkasse in Anteile einer anderen Anteilkasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teifonds als auch von einem Teifonds in einen anderen Teifonds, erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teifonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teifonds oder Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teifonds bzw. die Anteilkasse in Anhang A „Teifonds im Überblick“ erwähnt. Ein Umtausch von Anlegeraktien in Gründeraktien ist ausgeschlossen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\mathbf{A} = \frac{\mathbf{(B \times C)}}{\mathbf{(D \times E)}}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teifonds bzw. der Anteilkasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teifonds bzw. der Anteilkasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teifonds bzw. Anteilklassen. Wenn beide Teifonds oder Anteilklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teifonds bzw. der Anteilkasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teifondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teifonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teifonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird.

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Artikel 27 eingestellt werden.

Art. 27 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Satzung genannten Medien oder dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende

Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger hat ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels.

Art. 28 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

Art. 29 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragssteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragssteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss für Aufträge (cut-off time) erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn erzielen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben OGAW systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 30 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebländern in Kraft sind.

V. Strukturmassnahmen

Art. 31 Verschmelzung und Sitzverlegung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Der Beschluss der einfachen Mehrheit genügt, ohne Erfordernis eines Mindestquorums. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Teifonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teifonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, die Investmentgesellschaft bzw. dessen Teifonds und Anteilsklassen zu spalten.

Des Weiteren ist es im Verfahren nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG jederzeit möglich, eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der Investmentgesellschaft vorzunehmen und der Investmentgesellschaft unter einer anderen Rechtsordnung ohne Auflösung weiterzuführen. Eine solche grenzüberschreitende Sitzverlegung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stößt und die Sitzverlegung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden oder sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 32 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung bzw. Sitzverlegung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG bzw. sinngemässer Anwendung dieser Bestimmung ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen bzw. eine Sitzverlegung.

Die Anleger können jedoch im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die von der Investmentgesellschaft zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile,
- b) die Rücknahme ihrer Anteile oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds desselben OGAW ist oder von derselben Investmentgesellschaft oder einer mit der Investmentgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 33 Kosten der Verschmelzung oder der Sitzverlegung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG gilt dies sinngemäss.

Für diese Strukturmassnahmen sowie die Sitzverlegung können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen bzw. der Sitzverlegung verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

VI. Die Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 34 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Investmentgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 35 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines ihrer Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teifonds bzw. einer Anteilsklasse nicht verlangen.

Teifonds und Anteilsklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teifonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Art. 36 Gründe für die Auflösung

Sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft, eines Teifonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teifonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstichtages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 37 Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teifonds aufzulösen.

Art. 38 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teifonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teifonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Art. 39 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltenden Verwaltungsgesellschaft ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teifonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder des Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teifonds aufzulösen.

Art. 40 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zulasten der Gründeraktionäre.

VII. Die Teifonds

Art. 41 Die Teifonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teifonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teifonds aufzulegen und Prospekt und Satzung inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teifonds der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

Art. 42 Dauer der einzelnen Teifonds

Die Teifonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teifonds ergibt sich für den jeweiligen Teifonds aus dem Anhang A „Teifonds im Überblick“.

Art. 43 Strukturmassnahmen bei Teifonds

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die in Art. 31 ff. dieser Satzung vorgesehen sind, für jeden Teifonds durchführen.

Art. 44 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teifonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 22 und 42 der Satzung der Investmentgesellschaft können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

VIII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 45 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in den Besonderen Bestimmungen bzw. im Prospekt enthalten sind.

Art. 46 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 47 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und

jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Investmentgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.
8. Die Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Der Investmentgesellschaft ist der Erwerb eigener Anteile bis höchstens 10% eines Teifondsvermögens gestattet, sofern es sich beim Erwerb eigener Anteile um den Kauf von Anteilen, welche von einem Teifondsvermögen ausgegeben werden, für Rechnung eines anderen Teifondsvermögens handelt

Art. 48 Nicht zugelassene Anlagen

Die Investmentgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Art. 47 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 49 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teifondsvermögens nicht überschreiten. Die Investmentgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung

dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Teifonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen der Investmentgesellschaft in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 50 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Der Teifonds darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstelligergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.
- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstelligergrenze beträgt 35% des Vermögens je Teifondsvermögen.
- 7b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstelligergrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.
9. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).
10. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Teifondsvermögens nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
11. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtildeindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 47 und 50 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Investmentgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teifonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
13. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
15. Eine Investmentgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft massgebend, wenn sie für einen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
16. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt; und

- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

17. Ziffer 15 und 16 ist nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teifonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teifonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Investmentgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 50, Bst. A, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Ein Teifonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat der Teifonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein Teifonds darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln der Investmentgesellschaft unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

Wie unter Art. 47 Ziff. 5 dieser Satzung festgelegt, darf die Investmentgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teifonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Investmentgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Investmentgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teifonds genutzten Derivate,

der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Investmentgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der in Art. 47 Ziff. 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 50 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 50 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 50 „Anlagegrenzen“ mitberücksichtigt werden.

Die Investmentgesellschaft darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, wodurch der Investmentgesellschaft die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen. Die Verwahrstelle ist zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten berechtigt, einen Anteil von maximal 50% der Erträge aus Wertpapierleihe einzubehalten.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

Die Investmentgesellschaft darf sich für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teifonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von ‚Reverse Repurchase Agreements‘ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von ‚Repurchase Agreements‘ verkauft werden.

IX. Kosten und Gebühren

Art. 51 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungskosten (Operations Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration der Investmentgesellschaft eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teifonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teifonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS); und
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teifonds vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Investmentgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teifonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Artikel 51 enthalten.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teifonds kann die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teifonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft, bzw. des entsprechenden Teifonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teifonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Teifonds belastet werden. Die TER des Teifonds ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Investmentgesellschaft darf Honorare in Höhe von maximal insgesamt CHF 20'000 pro Jahr an Verwaltungsräte, welche nicht Mitarbeiter einer LGT Gruppengesellschaft sind sowie die angemessenen Auslagen, welche diesen Verwaltungsräten in der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind, dem Fondsvermögen belasten. Die Höhe der an die Verwaltungsratsmitglieder insgesamt bezahlte Vergütung wird im Jahresbericht genannt.

Art. 52 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 53 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teifonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teifondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teifonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teifondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

Art. 54 Verwendung des Erfolgs

Der erwirtschaftete Erfolg eines Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen zusammen.

Die Investmentgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann den in einem Teifonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen erwirtschafteten Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Die Nettoerträge derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teifonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne werden von der Investmentgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Die Investmentgesellschaft kann für einzelne Teifonds eine abweichende Regelung zur Ausschüttung treffen. Diese sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 55 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Investmentgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Investmentgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der

dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Investmentgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Art. 56 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung, werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden für jeden Tag, an dem Ausgaben und Rücknahmen erfolgen auf der Webseite des oben genannten Publikationsorgans sowie sonstigen im Prospekt und Satzung genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 57 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teifonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teifonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und jeden seiner Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Investmentgesellschaft und ihrer Teifonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder

Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teifonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Investmentgesellschaft oder des Teifonds und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teifonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teifonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teifonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss UCITSG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht

wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. deren Teifonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teifonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teifonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teifonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

Art. 58 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

Art. 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 62 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 63 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Vaduz, 25. Juli 2018

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

LGT Bank AG, Vaduz

LGT Bank AG, Vaduz

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

Anhang A: Teilfonds im Überblick

A. *LGT GIM Balanced*

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilklassen ¹²	(USD) B (CHF) B (EUR) B	(USD) B1	(USD) IM (CHF) IM
Valoren-Nummer	10846888 10846902 10846916	37976263	10846922 24752858
ISIN-Nummer	LI0108468880 LI0108469029 LI0108469169	LI0379762631	LI0108469227 LI0247528586
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein		
Dauer des Teilfonds	Uneingeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	USD		
Referenzwährung der Anteilklassen	USD CHF EUR	USD	USD CHF
Mindestanlage Erstzeichnung	5 Anteile	Gegenwert von HKD 500'000	1 Anteil
Folgezeichnung	1 Anteil	min. Gegenwert von HKD 500'000.00	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 10'000.00 CHF 10'000.00 EUR 10'000.00	USD 10'000.00	USD 10'000.00 CHF 10'000.00
Erstzeichnungsperiode	n/a	tbd	n/a
Valutatag Erstzeichnung	n/a	tbd	n/a
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.		
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.		
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich		
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 14.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend		
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen		
Verbriefung	Keine		

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklassen	B	B1	IM
Max. Ausgabeaufschlag	5%	5%	5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teifondsvermögens³⁴⁵

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.30% p.a.	1.30% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Max. geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	4% p.a.	4% p.a.	4% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine

³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁵ Im Falle der Auflösung des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide für diesen Teifonds hat die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon teilweise an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd., 4203, Two Exchange Square, 8 Connaught Place Central, Hong Kong weiter delegiert.

C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration für diesen Teifonds ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT GIM Balanced.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT GIM Balanced besteht darin, eine langfristige Wertsteigerung zu erzielen. Dabei investiert er in eine Vielzahl von Anlageklassen, primär in OGAW und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei angestrebt wird, bei der Risikoaussetzung gegenüber Beteiligungs- und Forderungswertpapieren insgesamt ein ungefähres Gleichgewicht zu unterhalten.

Zur Erreichung des Anlageziels wird beim LGT GIM Balanced das Vermögen zudem direkt und/oder indirekt, weltweit in

- Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen wie Staatsanleihen, inflationsindexierte Anleihe, Investment Grade Anleihen, hochverzinsliche Anleihen und Emerging Market Anleihen; festverzinsliche Wertpapiere, Notes und andere) staatlicher und privater Emittenten
- Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und andere),
- Wandel- und Optionsanleihen sowie in Wandelnotes investiert.

Der Teifonds kann in (i) andere OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss UCITSG, (ii) börsenkotierte Zertifikate und strukturierten Produkte

(wie z.B. Delta One Zertifikate, kapitalgeschützte Notes etc.), (iii) nicht notierte Wertpapiere (bis zu 10% des Nettofondsvermögens), sowie (iv) derivativen Finanzinstrumenten investieren. Der Teifonds wird diese genannten Finanzinstrumente primär nutzen, um sich indirekt gegenüber Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere zu exponieren.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Teifonds, den UCITS Anlagebeschränkungen unterliegt und folglich weder direkt noch indirekt in verschiedene Arten von nicht UCITS konformen Kapitalanlagen investieren kann. In bestimmten Fällen kann der Teifonds durch obengenannte Anlageinstrumenten jedoch wirtschaftlich den Risiken der Anlageklassen wie Rohstoffen, Hedge Fonds, Private Equity oder Immobilien (indirekt) ausgesetzt sein.

Der Teifonds kann auch in Sichteinlagen und kündbare Einlagen investieren sowie andere gemäss Ziff. 7.1 des Prospekts zugelassene Anlagen.

Der Anteil der Anlagen in Anteile anderer OGAW ist nicht begrenzt und kann bis zu 100% des Nettovermögens der Teifonds ausmachen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (namentlich u.a. standardisierte Optionsgeschäfte, nicht standardisierte Optionsgeschäfte, Financial Futures, Credit Default Swaps, Devisentermingeschäfte und andere) kann sowohl zu Anlage- wie auch zu Absicherungszwecken erfolgen.

Der Teifonds kann in wesentlichem Umfang in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere aus Schwellenländer investieren.

Zulässige Anlagen können derivative Finanzinstrumente auf Finanzindizes beinhalten, denen auch Commodities zugrunde liegen können.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der Teifonds kann in die vorgesehenen Anlagen auch indirekt investieren. Indirekte Anlagen umfassen namentlich Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, Zertifikate und strukturierte Produkte sowie derivative Finanzinstrumente. Bei indirekten Anlagen treten zu den Risiken der zugrunde liegenden indirekten Anlagen jene der als Direktanlage dienenden Investmentunternehmen, Emittenten der Zertifikate, strukturierten Produkte oder derivativen Finanzinstrumente. Soweit bei indirekten Anlagen volle Transparenz fehlt, wird das Risikomanagement auf der Ebene des Teifonds mit Unschärfe behaftet und erschwert. Indirekte Anlagen sind meist mit zusätzlichen Kosten verbunden. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch derivative Finanzinstrumente eingebettet sein und Zielfonds, in die ein Teifonds investiert, können in unterschiedlichem Umfang solche derivative Finanzinstrumente einsetzen. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch diejenigen von derivativen Finanzinstrumenten zu beachten. Überdies kann in beschränktem Umfang bei dem Teifonds Risikoaussetzung gegenüber alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity) gesucht werden. Deren Einsatz hat sich in der Vermögensverwaltung unter dem Gesichtspunkt vom absoluten Ertrag und geringer Korrelation zu klassischen Anlagen als vorteilhaft erwiesen. Sie sind indes mit einem grösseren Risiko als traditionelle Anlagen behaftet. Beteiligungs- wie Forderungswertpapiere können wirtschaftlich Risiken von Commodities - Anlagen widerspiegeln. Diese Anlageklasse weist teils ein von Aktien und Anleihen abweichendes Marktverhalten auf und kann sich deshalb zur Diversifizierung der Marktrisiken und zur Erhöhung des Gewinnpotenzials eignen.

Aufgrund der Investition des Vermögens dieses Teifonds sowohl in Beteiligungs- als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte besteht bei diesem Teifonds sowohl ein Zins- als auch ein Markt- und Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko. Daneben können sich die Risiken anderer Märkte wie etwa der Devisenmärkte für Anlagen in andere Währungen in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

A. LGT GIM Growth

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teifonds		
Anteilsklassen ¹²	(USD) B (CHF) B (CZK) B (EUR) B	(USD) B1	(USD) IM (CHF) IM
Valoren-Nummer	10846925 10846926 4111215910846931	37976270	10846933 24752872
ISIN-Nummer	LI0108469250 LI0108469268 LI0411121598LI01084693 18	LI0379762706	LI0108469334 LI0247528727
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein		
Dauer des Teifonds	Uneingeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teifonds	USD		
Referenzwährung der Anteilsklassen	USD CHF CZK EUR	USD	USD CHF
Mindestanlage Erstzeichnung	5 Anteile	Gegenwert von HKD 500'000.00	1 Anteil
Folgezeichnung	1 Anteil	min. Gegenwert von HKD 500'000.00	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 10'000.00 CHF 10'000.00 Gegenwert von USD 10'000.00EUR 10'000.00	USD 10'000.00	USD 10'000.00 CHF 10'000.00
Erstzeichnungsperiode	n/a	tbd	n/a
Valutatag Erstzeichnung	n/a	tbd	n/a
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.		
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.		
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich		
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 14.00 Uhr (MEZ) zwei Bankarbeitstage vor dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend		
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen		
Verbriefung	Keine		

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds		
	B	B1	IM
Max. Ausgabeaufschlag	5%	5%	5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teifondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.50% p.a.	1.50% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Max. geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	4% p.a.	4% p.a.	4% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide für diesen Teifonds hat die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon teilweise an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd., 4203, Two Exchange Square, 8 Connaught Place Central, Hong Kong weiter delegiert.

C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration für diesen Teifonds ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT GIM Growth.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT GIM Growth besteht darin, eine langfristige Wertsteigerung zu erzielen. Dabei investiert er in eine Vielzahl von Anlageklassen, primär in OGAW und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei angestrebt wird, die Risikoaussetzung gegenüber Beteiligungswertpapieren relativ zu Forderungswertpapieren strategisch überzugewichten.

Zur Erreichung des Anlageziels wird beim LGT GIM Growth das Vermögen zudem direkt und/oder indirekt weltweit in

- Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen wie Staatsanleihen, inflationsindexierte Anleihe, Investment Grade Anleihen, hochverzinsliche Anleihen und Emerging Market Anleihen; festverzinsliche Wertpapiere, Notes und andere) staatlicher und privater Emittenten,
- in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und andere)
- Wandel- und Optionsanleihen sowie in Wandelnotes, investiert.

Der Teifonds kann in (i) anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss UCITSG, (ii) in börsenkotierte Zertifikate und strukturierten

Produkte (wie z.B. Delta One Zertifikate, kapitalgeschützte Notes etc.), (iii) nicht notierte Wertpapiere (bis zu 10% des Nettofondsvermögens) sowie (iv) in derivativen Finanzinstrumenten investieren. Der Teifonds wird diese genannten Finanzinstrumente primär nutzen, um sich indirekt gegenüber Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere zu exponieren.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Teifonds den UCITS Anlagebeschränkungen unterliegt und folglich weder direkt noch indirekt in verschiedene Arten von nicht UCITS konformen Kapitalanlagen investieren kann. In bestimmten Fällen kann der Teifonds durch obengenannte Anlageinstrumenten jedoch wirtschaftlich den Risiken der Anlageklassen wie Rohstoffen, Hedge Fonds, Private Equity oder Immobilien (indirekt) ausgesetzt sein.

Der Teifonds kann auch in Sichteinlagen und kündbare Einlagen investieren sowie andere gemäss Ziff. 7.1 des Prospekts zugelassene Anlagen.

Der Anteil der Anlagen in Anteile anderer OGAW ist nicht begrenzt und kann bis zu 100% des Nettovermögens der Teifonds ausmachen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (namentlich u.a. standardisierte Optionsgeschäfte, nicht standardisierte Optionsgeschäfte, Financial Futures, Credit Default Swaps, Devisentermingeschäfte und andere) kann sowohl zu Anlage- wie auch zu Absicherungszwecken erfolgen.

Der Teifonds kann in wesentlichem Umfang in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere aus Schwellenländer investieren.

Zulässige Anlagen können derivative Finanzinstrumente auf Finanzindizes beinhalten, denen auch Commodities zugrunde liegen können.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse oder sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche grössere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der Teifonds kann in die vorgesehenen Anlagen auch indirekt investieren. Indirekte Anlagen umfassen namentlich Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, Zertifikate und strukturierte Produkte sowie derivative Finanzinstrumente. Bei indirekten Anlagen treten zu den Risiken der zugrunde liegenden indirekten Anlagen jene der als Direktanlage dienenden Investmentunternehmen, Emittenten der Zertifikate, strukturierten Produkte oder derivativen Finanzinstrumente. Soweit bei indirekten Anlagen volle Transparenz fehlt, wird das Risikomanagement auf der Ebene des Teifonds mit Unschärfe behaftet und erschwert. Indirekte Anlagen sind meist mit zusätzlichen Kosten verbunden. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch derivative Finanzinstrumente eingebettet sein und Zielfonds, in die ein Teifonds investiert, können in unterschiedlichem Umfang solche derivative Finanzinstrumente einsetzen. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch diejenigen von derivativen Finanzinstrumenten zu beachten. Überdies kann in beschränktem Umfang bei dem Teifonds Risikoaussetzung gegenüber alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity) gesucht werden. Deren Einsatz hat sich in der Vermögensverwaltung unter dem Gesichtspunkt vom absoluten Ertrag und geringer Korrelation zu klassischen Anlagen als vorteilhaft erwiesen. Sie sind indes mit einem grösseren Risiko als traditionelle Anlagen behaftet. Beteiligungs- wie Forderungswertpapiere können wirtschaftlich Risiken von Commodities - Anlagen widerspiegeln. Diese Anlageklasse weist teils ein von Aktien und Anleihen abweichendes Marktverhalten auf und kann sich deshalb zur Diversifizierung der Marktrisiken und zur Erhöhung des Gewinnpotenzials eignen.

Aufgrund der massgeblichen Investition des Vermögens dieses Teifonds sowohl in Beteiligungs- als auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte besteht bei diesem Teifonds sowohl ein Zins- als auch ein Markt- und Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko. Daneben können sich die Risiken anderer Märkte wie etwa der Devisenmärkte für Anlagen in andere Währungen in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

A. LGT Alpha Indexing Fund

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen ¹²	Anteilklassen des Teifonds			
	(CHF) B	(CHF) I1	(CHF) C	(CHF) IM
Valoren-Nummer	10110299 34702175 34702174	10110300 34702177 34702176	24716268 34702179 34702178	13404985
ISIN-Nummer	LI0101102999 LI0347021755 LI0347021748	LI0101103005 LI0347021771 LI0347021763	LI0247162683 LI0347021797 LI0347021789	LI0134049852
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein			
Dauer des Teifonds	Uneingeschränkt			
Kotierung	Nein			
Rechnungswährung des Teifonds	CHF			
Referenzwährung der Anteilklassen	CHF EUR USD	CHF EUR USD	CHF EUR USD	CHF
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	CHF 1'000.00 EUR 1'000.00 USD 1'000.00	CHF 1'000.00 EUR 1'000.00 USD 1'000.00	CHF 1'000.00 EUR 1'000.00 USD 1'000.00	CHF 1'000.00
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Ausgabe- und Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag			
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilgeschäft	Bis 12.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Keine			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai			
Ende des ersten Geschäftsjahrs	31. Mai 2009			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend			

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds			
	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keiner			
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilkasse in eine andere Anteilkasse	Keine			

Kosten zulasten des Teifondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.00% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.15% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Max. geschätzte indirekte Kosten auf Stufe indirekter Anlagen	2%	2%	2%	2%

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teifonds an die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon delegiert.

C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration für diesen Teifonds ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Alpha Indexing Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT Alpha Indexing Fund besteht in der Erzielung langfristig angemessener Erträge und Kapitalgewinne in der Rechnungswährung, hauptsächlich durch direkte oder indirekte Anlagen in den Obligationen- und Aktienmärkten weltweit, unter Einsatz einer aktiven Index- und Alphastrategie. Dabei wird angestrebt, die entsprechenden Märkte im Rahmen der Anlagebestimmungen optimal zu selektieren und die Performance der die einzelnen Märkten repräsentierenden Indices (Benchmarks) zu übertreffen (Schaffung von "Alpha"), wobei der Grundsatz der Sicherheit des investierten Kapitals angemessen berücksichtigt wird.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teifonds sein Vermögen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) staatlicher und privater Emittenten, Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und andere) von Emittenten weltweit, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Wandelnotes von Emittenten weltweit, Sichteinlagen und kündbaren Einlagen sowie in andere gemäss Ziff. 7.1 zugelassene Anlagen weltweit.

Der maximale Aktienanteil ist aufgrund der nachstehend genannten BVV 2 Bestimmungen auf 50% begrenzt. Der Fremdwährungsanteil (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt maximal 30%.

Indirekte Anlagen können namentlich in Form von Anteilen anderer Investmentunternehmen, Zertifikaten und strukturierten Produkten sowie derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden. Der Anteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen ist dabei im Sinne von Ziff. 7.3.10 nicht begrenzt und kann bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Bis zu 10% des Fondsvermögens (siehe Ziff. 7.1) können auch in offene Immobilienfonds, die kotiert und täglich handelbar sind, investiert werden. Zudem können Anlagen in kotierte Investmentgesellschaften, welche die Anforderungen gemäss Ziff. 7.1 erfüllen, getätigt werden. In Verbindung mit den nachstehend genannten BVV 2 Bestimmungen sind solche Anlagen der Immobilienquote zuzurechnen.

Neben den für diesen Teilfonds als OGAW geltenden Anlagevorschriften beachtet die Verwaltungsgesellschaft auch die schweizerischen Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 54ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des UCITSG und die Bestimmungen des Prospekts, die weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV 2 stets vorgehen. Der Teilfonds eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule und können namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden. Die massgeblichen Bestimmungen des BVV 2 sind in der Beilage 1 des Anhangs A auszugsweise wiedergegeben.

Die Anlagebeschränkungen, einschliesslich der ergänzenden BVV 2 Beschränkungen gemäss der Beilage 1 zu diesem Prospekt, sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der LGT Alpha Indexing Fund eignet sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont und mittlerer Risikoneigung. Sie streben in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals an, können stärkere Kursschwankungen und einen länger andauernden Kursrückgang der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Das Risiko von Kursverlusten sowie von Fremdwährungsverlusten und Renditeschwankungen aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Marktentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der LGT Alpha Indexing Fund kann in die vorgesehenen Anlagen auch indirekt investieren. Indirekte Anlagen umfassen namentlich Anteile anderer Investmentunternehmen, Zertifikate und strukturierte Produkte sowie derivative Finanzinstrumente. Bei indirekten Anlagen treten zu den Risiken der zugrunde liegenden indirekten Anlagen jene der als Direktanlage dienenden OGAWs, Emittenten der Zertifikate, strukturierten Produkte oder derivativen Finanzinstrumente. Indirekte Anlagen sind meist mit zusätzlichen Kosten verbunden. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch derivative Finanzinstrumente eingebettet sein und Zielfonds, in die der Fonds investiert, können in unterschiedlichem Umfang solche derivative Finanzinstrumente einsetzen. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch diejenigen von derivativen Finanzinstrumenten zu beachten. Überdies kann in beschränktem Umfang beim Fonds Risikoaussetzung gegenüber alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity) gesucht werden. Deren Einsatz hat sich in der Vermögensverwaltung unter dem Gesichtspunkt vom absoluten Ertrag und geringer Korrelation zu klassischen Anlagen als vorteilhaft erwiesen. Sie sind indes mit einem grösseren Risiko als traditionelle Anlagen behaftet. Beteiligungs- wie Forderungswertpapiere können wirtschaftlich Risiken von Commodities - Anlagen widerspiegeln. Diese Anlageklasse weist teils ein von Aktien und Anleihen abweichendes Marktverhalten auf und kann sich deshalb zur Diversifizierung der Marktrisiken und zur Erhöhung des Gewinnpotenzials eignen.

Aufgrund der massgeblichen Investition des Vermögens des OGAWs sowohl in Beteiligungs- als auch in Forderungswertpapiere und –wertrechte besteht bei diesem OGAWs sowohl ein Zins- als auch ein Markt- und Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko. Daneben können sich die Risiken anderer Märkte wie etwa der Devisenmärkte für Anlagen in andere Währungen in Erscheinung treten.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

A. LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teifonds			
Anteilsklassen ¹²	(EUR) B (CHF) B (USD) B	(EUR) I1 (CHF) I1 (USD) I1	(EUR) C (CHF) C (USD) C	(EUR) IM
Valoren-Nummer	823203 35049467 35049472	2199486 35049469 35049475	24715697 35049468 35049473	18305455
ISIN-Nummer	LI0008232030 LI0350494675 LI0350494725	LI0021994863 LI0350494691 LI0350494758	LI0247156974 LI0350494683 LI0350494733	LI0183054555
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein			
Dauer des Teifonds	Unbeschränkt			
Kotierung	Nein			
Rechnungswährung des Teifonds	EUR			
Referenzwährung der Anteilsklassen	EUR CHF USD	EUR CHF USD	EUR CHF USD	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	CHF 1 Mio. oder Gegenwert	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- / Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 14.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai			
Ertragsverwendung	Thesaurierend			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung der Anteilscheine	Keine			

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.20% p.a.	0.55% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.15% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine	Keine

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon delegiert.

C. Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities besteht darin, einen kurzfristig, angemessenen Ertrag in der Rechnungswährung zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Teifondsvermögens. Der Teifonds strebt an, Kapitalverluste nach Ablauf eines empfohlenen Anlagezeitraumes von mindestens zwei Jahren zu vermeiden. Die Strategie nimmt kurzfristige Schwankungen hin.

Zur Erreichung des Anlageziels wendet die LGT beim LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities eine eigene Anlagephilosophie an. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch regelmässige Überprüfung der Ertrags-Risiko-Relationen einzelner Marktsegmente und Anlagen die Wahrscheinlichkeit von Portfolio-Verlusten nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gering zu halten. Dieser Ansatz beinhaltet keine Kapitalgarantie.

Zudem wird die Anlagephilosophie der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Danach werden bei der Auswahl der Emittenten sowohl die ökologischen als auch die sozialen und „Corporate Governance“ Komponenten der Unternehmen, der supranationalen Emittenten und der Länder berücksichtigt. Unternehmen integrieren Nachhaltigkeit hinsichtlich ihrer Mittelverwendung und der Messung ihres Erfolgs. Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus.

Die von der LGT erarbeitete Methode versucht, hinsichtlich der Gewichtung direkter und indirekter Anlagen die Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen zu bevorzugen, deren Grund- und Nachhaltigkeitswert über dem Durchschnitt liegt. Einzelne Länder,

Organisationen und Branchen, welche bei der Nachhaltigkeit einen tiefen Wert aufweisen können ausgeschlossen werden.

Durch diese Anlagephilosophie wird versucht, einen langfristigen finanziellen Wertzuwachs zu generieren und gleichzeitig einen Beitrag zu dem menschlichen Wohlergehen zu erzielen (nicht finanzielle Wertsteigerung).

Das Vermögen dieses Teifonds wird international in Anleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds) sowie in flüssige Mittel und andere gemäss Ziffer 7.1 zugelassene Anlagen investiert.

Die Anlagen erfolgen zu mindestens 50% in der jeweiligen Währung des Teifonds oder sind zu mindestens 50% gegen diese Währung abgesichert. Der Teifonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken, insbesondere zur Steuerung des Investitionsgrades, einsetzen.

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger, die in erster Linie einen laufenden Ertrag anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Ansatz verwalten lassen wollen. Dieser Teifonds eignet sich für Anleger, welche zeitweilige Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können und nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen sind.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teifonds können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderungen der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Verwaltungsgesellschaft zurückgeben kann.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Value-at-Risk-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

A. LGT Sustainable Strategy 3 Years

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen ¹²	(EUR) B (CHF) B (USD) B	(USD) B1	(EUR) I1 (CHF) I1 (USD) I1	(EUR) C (CHF) C (USD) C	(EUR) IM
Valoren-Nummer	823216 35049478 35049484	37976281	2199538 35049483 35049489	24715706 35049479 35049487	21721887
ISIN-Nummer	LI0008232162 LI0350494782 LI0350494840	LI0379762813	LI0021995381 LI0350494832 LI0350494899	LI0247157063 LI0350494790 LI0350494873	LI0217218879
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein				
Dauer des Teifonds	Uneingeschränkt				
Kotierung	Nein				
Rechnungswährung des Teifonds	EUR				
Referenzwährung der Anteilklassen	EUR CHF USD	USD	EUR CHF USD	EUR CHF USD	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von HKD 500'000.00	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Folgezeichnung	n/a	min. Gegenwert von HKD 500'000.00	n/a	n/a	n/a
Erstausgabepreis	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00
Erstzeichnungsperiode	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Valutatag Erstzeichnung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.				
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.				
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich				
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- / Rücknahmetag.				
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 12.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages				
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai				
Erfolgsverwendung	Thesaurierend				
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen				
Verbriefung	Keine				

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds				
	B	B1	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.30% p.a.	1.30% p.a.	0.60% p.a.	0.70% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon delegiert.

C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Sustainable Strategy 3 Years.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT Sustainable Strategy 3 Years besteht darin, einen mittelfristigen, Wertzuwachs zu erzielen. Der Teifonds strebt an, Kapitalverluste über einen empfohlenen Anlagezeitraum von drei Jahren oder länger möglichst zu vermeiden, kann aber kurzfristige Schwankungen aufweisen.

Ziel dieses Teifonds ist es, durch regelmässige Überprüfung der Ertrags-Risiko-Relationen der verschiedenen Vermögensklassen und Anlageinstrumenten die Wahrscheinlichkeit von Portfolio-Verlusten nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gering zu halten ohne jedoch eine Kapitalgarantie zu beinhalten.

Der Investitionsfokus liegt bei den festverzinslichen Wertpapieren. Das Vermögen dieses Teifonds wird direkt und indirekt weltweit in Anleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds, Staatsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Investment Grade Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, Anleihen mit Bezug zu Schwellenländern, Wandelanleihen), in liquide Mittel (Geldeinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente), in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte, in börsennotierte Zertifikate und strukturierte Produkte (wie z.B. Genusscheine, Delta One Zertifikate und kapitalgeschützte Schuldverschreibungen, nicht notierte Wertpapiere (bis zu 10% des Nettofondsvermögens), OGAW und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente sowie andere gemäss Ziffer 7.1 zugelassene Anlagen investiert.

Zudem wird die Anlagephilosophie der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Danach werden bei der Auswahl der Emittenten sowohl die ökologischen als auch die sozialen und "Corporate Governance" Komponenten der Unternehmen, der supranationalen Emittenten und der Länder berücksichtigt. Unternehmen integrieren Nachhaltigkeit hinsichtlich ihrer Mittelverwendung und der Messung ihres Erfolgs. Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus.

Die von der LGT erarbeitete Methode versucht, hinsichtlich der Gewichtung direkter und indirekter Anlagen die Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit einem attraktiven Grund- und Nachhaltigkeitswert zu bevorzugen.

Durch diese Anlagephilosophie wird versucht, einen langfristigen finanziellen Wertzuwachs zu generieren und gleichzeitig einen Beitrag zu dem menschlichen Wohlergehen zu erzielen (nicht finanzielle Wertsteigerung).

Die Anlagen erfolgen zu mindestens 40% in der jeweiligen Währung des Teifonds oder sind zu mindestens 40% gegen diese Währung abgesichert. Zur Ergänzung und Diversifikation kann der Teifonds Anlagen auch in ausländische Währungen investieren.

Der Teifonds kann in wesentlichem Umfang in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere aus Schwellenländer investieren.

Der Teifonds wird diese genannten Finanzinstrumente primär nutzen, um sich indirekt gegenüber Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere zu exponieren.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Teifonds, den UCITS Anlagebeschränkungen unterliegt und folglich weder direkt noch indirekt in verschiedene Arten von nicht UCITS konformen Kapitalanlagen investieren kann. In bestimmten Fällen kann der Teifonds durch obengenannte Anlageinstrumente jedoch wirtschaftlich den Risiken der Anlageklassen wie Rohstoffen, Hedge Fonds, Private Equity oder Immobilien (indirekt) ausgesetzt sein.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von drei Jahren oder länger welche grössere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teifonds sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

A. LGT Sustainable Strategy 4 Years

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen ¹²	(EUR) B (CHF) B (USD) B	(USD) B1	(EUR) I1 (CHF) I1 (USD) I1	(EUR) C (CHF) C (USD) C	(EUR) IM
Valoren-Nummer	823222 35049490 35049499	37976283	2199585 35049497 35049502	24715718 35049491 35049500	21721894
ISIN-Nummer	LI0008232220 LI0350494907 LI0350494998	LI0379762839	LI0021995852 LI0350494972 LI0350495029	LI0247157188 LI0350494915 LI0350495003	LI0217218945
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein				
Dauer des Teifonds	Uneingeschränkt				
Kotierung	Nein				
Rechnungswährung des Teifonds	EUR				
Referenzwährung der Anteilklassen	EUR CHF USD	USD	EUR CHF USD	EUR CHF USD	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von HKD 500'000.00	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Folgezeichnung	n/a	min. Gegenwert von HKD 500'000.00	n/a	n/a	n/a
Erstausgabepreis	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00
Erstzeichnungsperiode	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Valutatag Erstzeichnung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.				
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.				
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich				
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.				
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 12.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages				
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai				
Erfolgsverwendung	Thesaurierend				
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen				
Verbriefung	Keine				

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	B	B1	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	4%	4%	4%	4%	4%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.40% p.a.	1.40% p.a.	0.65% p.a.	0.75% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

B. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon delegiert.

C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Administrationsstelle

Die Administration ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

E. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

F. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

G. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Sustainable Strategy 4 Years.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT Sustainable Strategy 4 Years besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen. Der Teifonds strebt an, Kapitalverluste über einen empfohlenen Anlagezeitraum von vier Jahren oder länger möglichst zu vermeiden, kann aber kurzfristige Schwankungen aufweisen.

Ziel dieses Teifonds ist es, durch regelmässige Überprüfung der Ertrags-Risiko-Relationen der verschiedenen Vermögensklassen und Anlageinstrumenten die Wahrscheinlichkeit von Portfolio-Verlusten nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gering zu halten, ohne jedoch eine Kapitalgarantie zu beinhalten.

Der Investitionsfokus liegt bei den festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungspapieren. Das Vermögen dieses Teifonds wird direkt und indirekt weltweit in Anleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds, Staatsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Investment Grade Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, Anleihen mit Bezug zu Schwellenländern, Wandelanleihen), in liquide Mittel (Geldeinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente), in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte, in börsennotierte Zertifikate und strukturierte Produkte (wie z.B. Genussscheine, Delta One Zertifikate und kapitalgeschützte Schuldverschreibungen, nicht notierte Wertpapiere (bis zu 10% des Nettofondsvermögens) OGAW und mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente sowie andere gemäss Ziffer 7.1 zugelassene Anlagen investiert.

Zudem wird die Anlagephilosophie der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Danach werden bei der Auswahl der Emittenten sowohl die ökologischen als auch die sozialen und "Corporate Governance" Komponenten der Unternehmen, der supranationalen Emittenten und der Länder berücksichtigt. Unternehmen integrieren Nachhaltigkeit hinsichtlich ihrer Mittelverwendung und der Messung ihres Erfolgs. Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus.

Die von der LGT erarbeitete Methode versucht, hinsichtlich der Gewichtung direkter und indirekter Anlagen die Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit einem attraktiven Grund- und Nachhaltigkeitswert zu bevorzugen.

Durch diese Anlagephilosophie wird versucht, einen langfristigen finanziellen Wertzuwachs zu generieren und gleichzeitig einen Beitrag zu dem menschlichen Wohlergehen zu erzielen (nicht finanzielle Wertsteigerung).

Die Anlagen erfolgen zu mindestens 40% in der jeweiligen Währung des Teifonds oder sind zu mindestens 40% gegen diese Währung abgesichert. Zur Ergänzung und Diversifizierung kann der Teifonds auch in ausländische Währungen investieren.

Der Teifonds kann in wesentlichem Umfang in Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere aus Schwellenländer investieren.

Der Teifonds wird diese genannten Finanzinstrumente primär nutzen, um sich indirekt gegenüber Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere zu exponieren.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Teifonds, den UCITS Anlagebeschränkungen unterliegt und folglich weder direkt noch indirekt in verschiedene Arten von nicht UCITS konformen Kapitalanlagen investieren kann. In bestimmten Fällen kann der Teifonds durch obengenannte Anlageinstrumente jedoch wirtschaftlich den Risiken der Anlageklassen wie Rohstoffen, Hedge Fonds, Private Equity oder Immobilien (indirekt) ausgesetzt sein.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von vier Jahren oder länger, welche grössere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können.

H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teifonds sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

LGT Sustainable Strategy 5 Years

Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen ¹²	(EUR) B (CHF) B (USD) B	(USD) B1	(EUR) I1 (CHF) I1 (USD) I1	(EUR) C (CHF) C (USD) C	(EUR) IM
Valoren-Nummer	1935292 35049516 35049522	37976285	2199633 35049520 35049543	24715721 35049517 35049540	21721902
ISIN-Nummer	LI0019352926 LI0350495169 LI0350495227	LI0379762854	LI0021996330 LI0350495201 LI0350495433	LI0247157212 LI0350495177 LI0350495409	LI0217219026
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Nein				
Dauer des Teifonds	Uneingeschränkt				
Kotierung	Nein				
Rechnungswährung des Teifonds	EUR				
Referenzwährung der Anteilklassen	EUR CHF USD	USD	EUR CHF USD	EUR CHF USD	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von HKD 500'000.00	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Folgezeichnung	n/a	min. Gegenwert von HKD 500'000.00	n/a	n/a	n/a
Erstausgabepreis	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00 CHF 1'000.00 USD 1'000.00	EUR 1'000.00
Erstzeichnungsperiode	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Valutatag Erstzeichnung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.				
Bewertungsstichtag³	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.				
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich				
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.				
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis 12.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages				
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Mai				
Erfolgsverwendung	Thesaurierend				
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen				
Verbriefung	Keine				

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

² Die Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und der Schweiz verlegt.

Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds				
	B	B1	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	5%	5%	5%	5%	5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁴⁵⁶

Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)	1.50% p.a.	1.50% p.a.	0.70% p.a.	0.80% p.a.	0.25% p.a.
Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)	0.30% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.	0.30% p.a.	0.15% p.a.
Performance-Fee	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
High Watermark	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

A. Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die LGT Capital Partners AG, CH-8808 Pfäffikon delegiert.

B. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

C. Administrationsstelle

Die Administration ist an die LGT Financial Services AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

D. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Sustainable Strategy 5 Years.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des LGT Sustainable Strategy 5 Years besteht darin, einen langfristigen, angemessenen Ertrag in der Rechnungswährung zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Teifondsvermögens. Der Teifonds strebt an, Kapitalverluste nach Ablauf eines empfohlenen Anlagezeitraumes von mindestens fünf Jahren zu vermeiden. Die Strategie nimmt kurzfristige Schwankungen hin.

Zur Erreichung des Anlageziels wendet die LGT Sustainable Strategy 5 Years eine eigene Anlagephilosophie an. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch regelmässige Überprüfung der Ertrags-Risiko-Relationen einzelner Marktsegmente und Anlagen die Wahrscheinlichkeit von Portfolio-Verlusten nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gering zu halten. Dieser Ansatz beinhaltet keine Kapitalgarantie.

Das Vermögen dieses Teifonds wird international in Anleihen und sonstige fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), in flüssige Mittel, in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte und andere gemäss Ziffer 7.1 zugelassene Anlagen investiert. Der Anteil an in- und ausländischen Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten beträgt maximal 85% des Vermögens.

Zudem wird die Anlagephilosophie der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Danach werden bei der Auswahl der Emittenten sowohl die ökologischen als auch die sozialen und "Corporate Governance" Komponenten der Unternehmen, der supranationalen Emittenten und der Länder berücksichtigt. Unternehmen integrieren Nachhaltigkeit hinsichtlich ihrer Mittelverwendung und der Messung ihres Erfolgs. Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus.

Die von der LGT erarbeitete Methode versucht, hinsichtlich der Gewichtung direkter und indirekter Anlagen die Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit einem attraktiven Grund- und Nachhaltigkeitswert zu bevorzugen.

Durch diese Anlagephilosophie wird versucht, einen langfristigen finanziellen Wertzuwachs zu generieren und gleichzeitig einen Beitrag zu dem menschlichen Wohlergehen zu erzielen (nicht finanzielle Wertsteigerung).

Die Anlagen erfolgen zu mindestens 40% in der jeweiligen Währung des Teifonds oder sind zu mindestens 40% gegen diese Währung abgesichert.

b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds in Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Ansatz verwalten lassen wollen. Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit höherer Risikoneigung, welche stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen können.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

H. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teifonds sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

Vaduz, 25. Juli 2018

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

LGT Bank AG, Vaduz

LGT Bank AG, Vaduz

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

Beilage 1

Anlagevorschriften der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR-Nummer 831.441.1), Stand 1. Oktober 2017

Diese lauten auszugsweise wie folgt:

Art. 53 Zulässige Anlagen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

- a. Bargeld;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anleihenobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermäßig verurkundet sind oder nicht;
.....
- d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities; vom Verbot nachschusspflichtiger Anlagen kann im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 nicht abgewichen werden.

Art. 54 Begrenzung einzelner Schuldner

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

² Die Obergrenze nach Absatz 1 darf bei folgenden Forderungen überschritten werden:

- a. Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft;
- b. Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten;
.....
- d. Forderungen gegen Kantone oder Gemeinden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechtlicher Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate.

Art. 54a Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Anlagen in Beteiligungen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

Art. 54b Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen.

² Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

³ Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht ablehnen.

Art. 55 Kategoriebegrenzungen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

a.	50 Prozent:	für Grundpfandtitel auf Immobilien, Bauten im Baurecht, sowie Bauland; diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;
b.	50 Prozent:	für Anlagen in Aktien;
c.	30 Prozent:	für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
d.	15 Prozent:	für alternative Anlagen;
e.	30 Prozent	für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.

Art. 56 Kollektive Anlagen

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- a. diese ihrerseits die Anlagen gemäss Artikel 53 vornehmen; und
- b. die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind;
- c. die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

³ Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b Absatz 1 und 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner-, gesellschafts- und immobilienbezogenen Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a und 54b Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn:

- a. die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- b. die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung beträgt.

⁴ Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 einhalten.

Art. 56a Derivative Finanzinstrumente

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

² Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.

³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

⁴ Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

⁵ Die Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

⁶ Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

⁷ In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

LGT Multi-Assets SICAV	Vertrieb in							
	FL	CH	DE	AT	IT	RO	SK	CZ
LGT GIM Growth	●	●	●	●	●	●	●	●
LGT GIM Balanced	●	●	●	●	●	●	●	●
LGT Alpha Indexing Fund	●	●	●	●	●			
LGT Sustainable Fixed Income Global Opportunities	●	●	●	●				
LGT Sustainable Strategy 3 Years	●	●	●	●	●	●	●	●
LGT Sustainable Strategy 4 Years	●	●	●	●	●	●	●	●
LGT Sustainable Strategy 5 Years	●	●	●	●				

Vertrieb in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle

- a) Als Vertreter in der Schweiz fungiert die LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon.
Gemäss den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung vertritt der Vertreter in der Schweiz die Investmentgesellschaft und die Teilfonds gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.
- b) Zahlstelle in der Schweiz ist die LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, CH-4002 Basel.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

- a) Anleger können den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte (soweit bereits veröffentlicht) kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.
- b) Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.
- c) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, zurzeit börsentäglich veröffentlicht.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in der Schweiz vertriebene Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

4. Steuerliche Angaben

In der Schweiz steuerpflichtige Anleger werden aufgefordert, bezüglich der Steuerfolgen des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen des Fonds ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und aus der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Generell alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile der Investmentgesellschaft zu fördern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten.

- (b) Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- i. aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - ii. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - iii. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind (diese können einzeln oder in beliebiger Kombination angewendet werden):

Gezeichnetes Volumen	Die Zeichnung grosser Volumina soll gefördert werden und langfristige Geschäftsbeziehungen entwickelt (beinhaltet Vermögen das in von LGT verwalteten oder nahestehenden Vehikeln investiert ist oder bei LGT Gruppengesellschaften gehalten wird).
Startkapital	Für Investoren die bei Auflegung oder innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Auflegung investieren; Ziel ist die Belohnung der Inkaufnahme des Risikos des Investments in einen Fonds ohne operative Historie und/oder historische Wertentwicklung.
Mitarbeiter von LGT Gruppengesellschaften	Um die Übereinstimmung der Interessen der Investoren der Investmentgesellschaft und der LGT Gruppe zu steigern, können Mitarbeitern Rabatte gewährt werden, um zu Zeichnungen anzuregen.
Gebühren	Berücksichtigt wird die Höhe der vom Anleger für die LGT Gruppe generierten Gebühren.
Anlageverhalten	Ziel ist die Belohnung der langfristigen Anlage in der Investmentgesellschaft und die Vermeidung von häufigen Handelsaktivitäten, die einen negativen Einfluss auf die Handelskosten der Investmentgesellschaft haben können: <ul style="list-style-type: none"> ▪ basiert auf dem erwarteten Zeitraum den der Investor investiert bleibt ▪ vertragliche Verpflichtung zu Veräußerungsbeschränkungen ▪ erwartete und/oder tatsächliche Anzahl von Handelsaufträgen
Institutionelle Investoren	Institutionelle Investoren welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherungsgesellschaften

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen ▪ Anlagestiftungen ▪ Schweizerische Fondsleitungen ▪ Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften ▪ Investmentgesellschaften
Vertriebsgesellschaften und Fondsplattformen	Wie oben beschrieben kann die Verwaltungsgesellschaft Retrozessionen an Vertriebsgesellschaften, Platzeure und Betreiber von Handelsinfrauktursystemen zahlen. Diese Retrozessionen werden von allfälligen Rabatten abgezogen. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Investoren effektiv keine Rabatte erhalten, auch wenn sie gemäss den oben beschriebenen Kriterien zum Erhalt von Rabatten berechtigt sind.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

1. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahme- und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteilen bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anleger können auch verlangen, dass Rücknahmelerlöse und alle weiteren für die Anleger bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

2. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden.

In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden außerdem entsprechend § 167 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

4. Besteuerung

Für die Besteuerung der Erträge deutscher Anleger aus ausländischen Investmentfonds nach deutschem Recht gilt ein komplexes System. Daher wird den Anlegern und Interessenten dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren

Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse.

Daher wird Anlegern nahegelegt, ihre steuerliche Situation sorgfältig zu beurteilen und ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Vertrieb in Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

1. Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich

Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2. Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Weder der Fonds noch der Manager des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Vertreters.

Vertrieb in Italien

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in Italien, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in Italien präzisieren und ergänzen.

1. Zahl- und Informationsstelle in Italien

Als Zahl- und Informationsstelle in Italien wurde die RBC Investor Services Bank S.A., Via Vittor Pisani 26, 20124 Mailand, ernannt.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2. Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

3. Zeichnungsschein

Weitergehende Informationen für in Italien ansässige Anleger sind aus dem italienischen Zeichnungsschein ersichtlich.

Vertrieb in der Slowakei

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Slowakei, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Slowakei präzisieren und ergänzen.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der jeweils neueste Jahresbericht und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht können auf der Webseite www.lgt.com kostenfrei bezogen werden.

1. Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Vertrieb in Rumänien

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in Rumänien, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in Rumänien präzisieren und ergänzen.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der jeweils neueste Jahresbericht und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht können auf der Webseite www.lgt.com kostenfrei bezogen werden.

1. Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Vertrieb in Tschechien

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in Tschechien, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in Tschechien präzisieren und ergänzen.

1. Kontaktstelle in Tschechien

Kontaktstelle in Tschechien ist die European Investment Centre, o.c.p., a.s. – org. složka, Veveří 102, 616 00 Brno, Tschechische Republik.

Anteile können über die Kontaktstelle (Contact Point) erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der Kontaktstelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

2. Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -Praktiken

Die LGT Capital Partners (FL) AG („VerwG“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die VerwG in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der VerwG werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die VerwG hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der VerwG, der massgeblichen Gesellschaften der LGT Gruppe und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die absolute Wertentwicklung der von der VerwG verwalteten Fonds gekoppelt, sondern basieren auf einem Mitarbeiterbeurteilungssystem das quantitative als auch qualitative Leistungskriterien berücksichtigt. Freiwillige Arbeitgeberschleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat bzw. der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ein Letztentscheidungsrecht. Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Verwaltungsrat auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der VerwG und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der VerwG und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als identifizierte Mitarbeitende wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der VerwG ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird ein Teil der variablen Vergütung verteilt über mehrere Jahre zur Verwendung an die Mitarbeitenden ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von in der Regel 40%, und wenn die variable Vergütung einen besonders hohen Betrag ausmacht 60%, der variablen Vergütung, anteilig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des aufgeschobenen Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der VerwG, der LGT Capital Partners AG resp. der LGT Gruppe insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der vorgenannten Gesellschaften kann generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung führen, wobei sowohl laufende Vergütungen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik können dem Vergütungsbericht (Anhang zum Geschäftsbericht) der VerwG entnommen werden, der Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Reglements Vergütungspolitik und -praxis der VerwG ist auf www.lgtcp.com veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anhang D: Liste der Unterverwahrstellen

Verwahrung verwahrfähiger Vermögenswerte

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Anlagefonds (OGAW). Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Eingesetzte Unterverwahrstellen per 05. Januar 2018

Die Übersicht im Anhang listet die unterschiedlichen Märkte auf, die über das Verwahrstellennetzwerk der LGT Bank AG bedient werden. Ebenfalls aufgeführt sind die Unterverwahrstellen, denen die LGT Bank AG die Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente übertragen hat.

Bonds werden in der Regel bei Euroclear verwahrt.

Für Anlagefonds setzt die LGT Bank AG hauptsächlich die nachstehenden Fondsdepotstellen ein:

- Clearstream Banking SA, Luxembourg
- Euroclear Bank SA (Fundsettle), Brussels
- UBS AG, Zürich
- Sal. Oppenheim jr. & Cie., Luxembourg

Übrige Fondsinvestitionen werden direkt beim jeweiligen Transfer Agent registriert.

Interessenkonflikte bezüglich der Unterverwahrung

Der Verwahrstelle erwachsen aus den oben genannten Unterverwahrverhältnissen keine Interessenkonflikte.

Weiterführende Informationen

Auf Verlangen erteilt die LGT Bank AG der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlegern gerne Auskunft über den aktuellsten Stand des Verwahrstellennetzwerkes sowie zu möglichen Interessenkonflikten, die sich aus der Unterverwahrung ergeben.

Land	Art/Region	Agent Bank	Custodian
Australien	CHESS (Equities)	HSBC Sydney	Euroclear Bank Brussels
	EXIGO (Fixed Income)	HSBC Sydney	Euroclear Bank Brussels
Österreich	Equity	Raiffeisen Bk Intl. Wien	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Bahrain		HSBC Bank Middle East Bahrain	Deutsche Bank Dubai
Belgien	Equity	Deutsche Bank, Amsterdam	
	Fixed Income	Euroclear Bank	
	State Issued Bonds /NBB	Euroclear Bank	
Bosnien und Herzegowina		Raiffeisen Sarajewo	Raiffeisen Bk Intl. AG, Vienna
Bulgarien		RBB Raiffeisenbank Sofia	Raiffeisen Bk Intl. AG, Vienna
Kanada	Equity	Royal Bank of Canada, Toronto	
	Fixed Income	Royal Bank of Canada, Toronto	Euroclear Bank
China	Shanghai	Standard Chartered Bank, Shanghai	Standard Chartered Bank, Singapore
	Shenzhen	Standard Chartered Bank, Shanghai	Standard Chartered Bank, Singapore
	Fixed Income	HSBC Nominee (Hong Kong) Ltd.	Euroclear Brussels
Zypern		Citibank, Athens	SIX AG Zürich
Tschechische Republik		Centralni Depozitar Cennych Papiru A.S	Raiffeisen Bk Intl. AG, Vienna
Dänemark		Nordea Bank Copenhagen	
Estland		AS SEB Pank, Tallin	Raiffeisen Bk Intl. AG, Vienna
Eurobonds		Euroclear Bank Brussels	
Finnland	Equity	Nordea Bank Helsinki	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Frankreich	Equity	Deutsche Bank, Amsterdam	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Deutschland		Deutsche Bank, Frankfurt	
Griechenland		Citibank, Athens	Deutsche Bank, Frankfurt /DEUTDEFF
Hong Kong	CCASS	Standard Chartered Bank, Hong Kong	
	CMU	HSBC Nominees (Hong Kong) Ltd.	Euroclear Brussels

	Shanghai Connect	Standard Chartered Bank, Hong Kong	
	Shenzhen Connect	Standard Chartered Bank, Hong Kong	
Ungarn	Equity	Raiffeisenbank International Vienna	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Island		Islandsbanki, Reykjavik	SIX AG Zürich ⁷
Indonesien		Citibank N.A., Jakarta	
International ETF	ETF	SIX SIS, Zurich	
Irland	Equity	BNP Paribas Securities Services	SIX AG Zürich
	Fixed Income	Euroclear Brussels	
Israel	Equity	Bank Leumi le-Israel, Tel-Aviv	Deutsche Bank, Frankfurt
	Fixed Income	Citibank N.A., London	Euroclear Brussels
Italien	Equity	BNP Paribas Milano	SIX AG Zürich
	Fixed Income	Euroclear Brussels	
Japan		Bk of Tokyo-Mitsubishi Tokyo	
Korea		Standard Chartered Bank, Seoul	
Malaysia		Standard Chartered Bank, Berhad	
Mexiko	Equity	Banamex, Mexico City	Deutsche Bank Frankfurt
	Fixed Income	Euroclear Brussels	
Marokko		Citibank Casablanca	SCB Mauritius Port Louis ⁸
Niederlande	Equity	Deutsche Bank, Amsterdam	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Neuseeland	Equity	JP Morgan Chase New Zealand	Deutsche Bank Frankfurt
	Fixed Income	HSBC Auckland	Euroclear Bank Brussels
Norwegen	Equity	Nordea Bank Oslo	
	Fixed Income	Nordea Bank Oslo	Euroclear Brussels
Pakistan		Standard Chartered Bank, Karachi	
Philippinen		Standard Chartered Bank, Manila	
Polen		Raiffeisenbank Vienna	

⁷ Market prohibited until further notice; Custody chain: SIX AG Zürich – Danske Bank, Copenhagen – Islandsbanki, Reykjavik

⁸ Custody chain: SCB Mauritius Port Louis – Citibank London – Citibank Casablanca

Portugal	Equity	Deutsche Bank Amsterdam	Deutsche Bank Frankfurt
	Fixed Income	Banco de Portugal	Euroclear Brussels
Katar		HSBC Bank Ltd., Doha	Deutsche Bank AG, Dubai
Russland		ZAO Raiffeisenbank, Moscow	Raiffeisen Bank Intl. AG, Vienna
Serbien		Raiffeisen Banka a.d. Belgrad	Raiffeisen Bank Intl. AG, Vienna
Singapur	Equities	Citibank Singapore	
	CDP Bonds	Citibank Singapore	
	MAS Bonds	Citibank Singapore	
Slowakei	Equity	SCP Bratislava Tatra	Raiffeisen Bank Intl. AG, Vienna
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Slowenien	Equity	Raiffeisen Bank Intl. AG, Vienna	
	Fixed Income	Euroclear Bank Brussels	
Südafrika	Equities	Standard Bank of South Africa	Deutsche Bank Frankfurt
	Bonds	Standard Bank of South Africa	Euroclear Brussels
Spanien	Equity	Deutsche Bank Barcelona	
	Fixed Income	Santander Investment SA	Euroclear Brussels
Schweden	Equities	Nordea Bank Stockholm	
	Fixed Income	SEB Stockholm	Euroclear Bank Brussels
Schweiz		SIX Zürich	
Taiwan		Standard Chartered Bank Taipei	
Thailand		Standard Chartered Bk Bangkok	Standard Chartered Bank Singapore
Türkei		Deutsche Bank A.S. Istanbul	Deutsche Bank Frankfurt
Vereinigte Arabische Emirate		Deutsche Bank AG Dubai	
Grossbritannien	Fixed Income	Euroclear Brussels	
	Equities	BNP Paribas Securities Services	SIX AG Zürich
Vereinigte Staaten von Amerika	Equity	Citibank NA, New York	SIX Zürich
	Corporate Fixed Income	JP Morgan Chase Bank	Euroclear Brussels
	Fedwire	Citibank NA New York	SIX AG Zürich
Vietnam		Standard Chartered Bank, Hanoi	